STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Vorlage

zu TOP

2020/0339

öffentlich

Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Neufassung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Beckum
17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Ein Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt auf Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Sämtliche von den Gemeinden getroffenen satzungsrechtlichen Ausnahmen hinsichtlich der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende haben mit Ende der Wahlperiode 2014 bis 2020 ihre Geltung verloren – somit auch § 9 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum, wonach die Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ausgenommen werden.

Das führt dazu, dass mit der neuen Wahlperiode 2020 bis 2025 in Bezug auf die Aufwandsentschädigungen die gesetzlichen Bestimmungen greifen, bis die neu gewählten Räte davon Abweichungen beschließen. Das heißt nach aktuellem Stand haben alle Ausschussvorsitzenden – mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses – Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 313,00 Euro. Abweichungen kann der Rat nur mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen.

Seit dem 01.11.2020 kann Ausschussvorsitzenden anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt werden. Die Höhe des Sitzungsgeldes, das je Sitzung gezahlt wird, beträgt 313,00 Euro und orientiert sich somit an der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung.

Folgende Handlungsmöglichkeiten gibt es:

Variante 1

Es greifen die gesetzlichen Bestimmungen, das heißt ab dem 01.11.2020 erhalten die Ausschussvorsitzenden – mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses – voraussichtlich eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 313,00 Euro. Der Rat muss hierfür nicht tätig werden.

Variante 2

Die Ausschussvorsitzenden erhalten anstelle der zusätzlichen pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von voraussichtlich 313,00 Euro pro Sitzung. Hierzu muss die Hauptsatzung geändert werden – eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich.

Variante 3

Es kann erneut geregelt werden, dass weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung nach Möglichkeit 1 ausgenommen werden. Hierzu muss die Hauptsatzung geändert werden – eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich.

Es kann für jeden Ausschuss einzeln festgelegt werden, welche Variante greifen soll. Auf Basis der Ergebnisse eines Interfraktionellen Gespräches am 27.10.2020 bereitet die Verwaltung eine Hauptsatzung im Hinblick auf die Variante 2 vor.

Darüber hinaus sollen weitere redaktionelle Anpassungen an der Hauptsatzung erfolgen. Ein entsprechender Satzungsentwurf wird nachgereicht.

Anlage(n):
Wird nachgereicht.